

72 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

22. 9. 1956.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes ge-
ändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der letzte Satz des § 9 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, wird aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, und mit der Abziehung der Streitkräfte der Alliierten aus Österreich sind die durch die Besetzung bedingten Gründe weggefallen, aus denen mit Erlaß des Staatsamtes für Justiz vom 12. Oktober 1945, Z. 1625/45, eine Zweigstelle des Landesgerichtes Linz mit der Bezeichnung „Landesgericht Linz-Nord“ errichtet wurde. Diese Zweigstelle wurde im Hinblick auf den bis zum 25. Oktober 1955 beendeten Abzug der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte mit Ablauf dieses Tages aufgelöst.

§ 9 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, sieht die Zuständigkeit des Landesgerichtes Linz-Nord für Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverletzungen nach diesem Gesetz, die in dem Sprengel dieses Gerichtes begangen wurden, vor. Zur Vermeidung von Zweifeln erscheint es angezeigt, diese Zuständigkeitsbestimmung, die infolge Aufhebung des Landesgerichtes Linz-Nord gegenstandslos geworden ist, auch formell zu beseitigen.

Aus der Vollziehung des Gesetzes erwachsen dem Bund weder zusätzliche Kosten noch zusätzlicher Verwaltungsaufwand.